



**Volksschulgemeinde
Berg - Birwinken**

Nutzungsreglement für die Anlagen der VSBB

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
2	Benutzung	2
3	Benutzungsordnung	3
4	Kosten	5
5	Brandschutz	5
6	Vorsorge Gesundheit.....	6
7	Schlussbestimmungen.....	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anlagen

Die Anlagen der VSBB umfassen sämtliche Innen- sowie Aussenanlagen (in der Folge „Anlagen“ genannt).

Innenanlagen

- Mehrzweckhalle und Halle Neuwies
- Nebenräume wie Garderoben, Duschen, Geräteräume, Toiletten
- Foyer und Office
- Medienraum
- Bühne
- Singsaal Neuwies
- Aula
- Vereinsküche
- Schulküche
- sämtliche weiteren Räumlichkeiten der VSBB

Aussenanlagen

- Spielwiesen
- Sportplätze
- Aussengeräteraum
- Veloständer
- Parkplätze

1.2 Eigentum

Sämtliche Anlagen sind Eigentum der VSBB.

1.3 Zweck

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer der Anlagen.

1.4 Verwaltung

Das Schulsekretariat ist für die Verwaltung der Räumlichkeiten zuständig.

Bei Unklarheiten entscheidet die Schulverwaltung, allenfalls in Rücksprache mit der Behörde.

2 Benutzung

2.1 Benutzungsrecht

Die Anlagen dienen in erster Linie der Schule.

Ausserhalb der Schulzeiten stehen sie der externen Nutzung für Sport, Kultur und Versammlungen zur Verfügung.

Ausgeschlossen sind private Grossanlässe (Feiern, Familienfeste usw.).

2.2 Benutzungsgesuche

Gesuche für Anlässe sind mindestens vier Wochen vor der Durchführung an das Schulsekretariat zu richten. Die Antragsformulare sind im Schulsekretariat und über das Internet (www.vsbb.ch/Reservationen) erhältlich.

Gesuche für mehrfache Nutzung von Anlagen (z.B. Meisterschaftsbetrieb Vereine, Turniere, öffentliche Veranstaltungen etc.) sind möglichst frühzeitig an das Schulsekretariat zu richten. Mehrfachnutzungen für Einzelpersonen werden nicht bewilligt.

2.3 Belegungsplan / Reservationstool

Regelmässige Nutzungen der Anlagen werden im Belegungsplan publiziert. Einzelanlässe sind im Reservationstool ersichtlich (www.vsbb.ch/Reservationen)

2.4 Benutzungsdauer

Die regelmässige Nutzung gem. Punkt 2.1 wird für die Dauer eines Schuljahres zugesichert und ohne gegenteilige Mitteilung jeweils um ein Jahr verlängert.

Wird die regelmässige Nutzung nicht mehr beansprucht, ist das Sekretariat umgehend zu benachrichtigen.

2.5 Aufhebung von Bewilligungen für regelmässige Nutzungen von Anlagen

Die VSBB behält sich das Recht vor, bereits erteilte Bewilligungen für regelmässige Nutzungen zurückzuziehen, wenn:

- gegen das Nutzungsreglement verstossen wird.
- Beschädigungen an Einrichtungen vorkommen.
- Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden.
- Gebühren oder Reparaturaufwände nicht bezahlt werden.
- ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt.
- den Anordnungen von Personal der VSBB nicht Folge geleistet wird.

Die Schulverwaltung ist für den Rückzug der Bewilligungen zuständig, allenfalls in Absprache mit der Behörde.

2.6 Benutzungszeiten

Ausserhalb der Schulzeiten stehen die Anlagen den Vereinen von Montag – Freitag bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Für Wochenend-Anlässe werden die Benutzungszeiten zwischen den Parteien vereinbart.

2.7 Ferien

Die Anlagen bleiben während folgender Zeiten geschlossen:

- In den Sommerferien während zwei Wochen (Ende Juli/Anfang August) sowie in den Weihnachtsferien.
- Die Schulverwaltung kann Ausnahmen bewilligen, allenfalls in Absprache mit der Behörde.
- Die VSBB behält sich vor, die Anlagen für Reinigungs- oder Revisionsarbeiten zu sperren.

3 Benutzungsordnung

3.1 Ordnung und Sorgfalt

Die Anlagen und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu benutzen.

Beschädigungen sind dem Hauswart oder dem Schulsekretariat zu melden.

Die Anlagen müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.

3.2 Bodenabdeckung

In der Mehrzweckhalle muss bei Anlässen mit Festwirtschaft in der Regel durch den Veranstalter eine Bodenabdeckung verlegt werden. Die daraus entstehenden Unkosten gehen zulasten der Mieterschaft.

Sämtliche verwendete Materialien für die Bodenabdeckung (Klebebänder) sind beim Hauswart zu beziehen.

3.3 Bühne

Die Bedienung der Bühnentechnik darf nur durch instruierte Personen erfolgen.

3.4 Anzeigetafel

Bedienung nur durch instruierte Personen.

3.5 Beleuchtung

Die Sportplatzbeleuchtung ist spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

3.6 Sachbeschädigungen

Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen oder Einrichtungen der VSBB beschädigt, haftet für den Schaden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haften die Benutzer gemäss Belegungsplan oder der Veranstalter. Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter.

3.7 Pflichten / Kontrolle

Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden sofort dem Hauswart zu melden.

Das Licht ist überall zu löschen, die Duschen abzustellen, die Garderoben aufzuräumen und die Türen zu schliessen.

Ausserordentliche Aufwendungen werden den Benutzern verrechnet.

3.8 Geräte und Material

Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu versorgen. Für fehlendes oder beschädigtes Material haftet der Benutzer.

3.9 Festwirtschaft

Ohne Bewilligung der VSBB darf keine Festwirtschaft geführt werden. Die entsprechende Bewilligung wird mit der Reservationsbestätigung erteilt. Anlässe mit Festwirtschaft sind grundsätzlich kostenpflichtig gemäss Gebührenliste.

3.10 Reinigung

Bei Veranstaltungen ist die Grobreinigung Sache des Benutzers. Diese umfasst:

- Aufräumen und Wischen aller benutzten Räumlichkeiten und Anlagen
- Leeren aller Eimer und Entsorgung der Abfälle

Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind diese Reinigungsarbeiten täglich vorzunehmen.

Die Endreinigung wird durch den Hauswartzdienst durchgeführt. Der Aufwand wird dem Benutzer gemäss Gebührenliste in Rechnung gestellt.

3.11 Schlüssel

Die Verantwortlichen der Vereine erhalten einen Schlüssel für die entsprechenden Zugänge zu den Anlagen. Die Schlüssel werden gegen Unterschrift durch das Schulsekretariat abgegeben. Es ist ein Depot gemäss Gebührenliste zu leisten.

Für Anlässe kann beim Schulsekretariat gegen Unterschrift ein Schlüssel bezogen werden. Nicht retournierte Schlüssel werden in Rechnung gestellt.

3.12 Schlüsselbenutzung

Der Schlüssel darf nur für die eingetragenen oder angemeldeten Veranstaltungen und nicht für private Zwecke benützt werden.

3.13 Weitergabe von Schlüsseln

Es dürfen keine Schlüssel – auch innerhalb der Vereine – weitergegeben werden.

3.14 Verlust des Schlüssels

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten.

3.15 Schliessung der Anlagen

Die Anlagen sind beim Verlassen abzuschliessen.

3.16 Parkieren

Normalbetrieb: Parkplätze der Schulanlagen bzw. Velounterstände
Veranstaltungen: gemäss Weisungen der VSBB oder der Feuerwehr

Bei Veranstaltungen mit mehr als 75 benötigten Parkplätzen wird die Verkehrsregelung durch die Feuerwehr Berg organisiert. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich bis spätestens vier Wochen vor Durchführung des Anlasses mit den verantwortlichen Personen der Feuerwehr abzusprechen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.17 Nachtruhe

Die Schulanlagen befinden sich in einem Wohnquartier. Während Anlässen ist nach 22.00 Uhr im Aussenbereich für angemessene Nachtruhe zu sorgen. Alle Türen, Fenster und Dachluken müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein, um eine Beschallung nach aussen zu vermeiden.

4 Kosten

4.1 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der VSBB erhoben. Die Höhe der Kosten ist der separaten Gebührenliste zu entnehmen.

5 Brandschutz

5.1 Verantwortung

Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) bestehen aus der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien. Sie sind ein integrierender Bestandteil dieses Nutzungsreglements. Die Normen und Richtlinien können unter www.bsvonline.ch/vorschriften heruntergeladen und eingesehen werden.

Mit der Reservation übernimmt der Veranstalter die Verpflichtung, sich an sämtliche Vorgaben, Pflichten und Richtlinien zu halten.

Für Veranstaltungen müssen eine verantwortliche Person und ein Stellvertreter schriftlich definiert werden.

5.2 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen besteht Rauchverbot.

5.3 Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege sind so anzulegen, zu bemessen und auszuführen, dass sie jederzeit rasch und sicher benützbar sind.

Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit keinem anderen Zweck dienen.

Bei Konzertbestuhlung sind die erforderlichen Abstände zwischen Sitzen und Sitzreihen einzuhalten.

Die Angaben für eine korrekte Bestuhlung können beim Hauswart eingeholt werden.

5.4 Zulässige Personenbelegung

Die maximal zulässige Personenzahl pro Raum ist mit dem jeweiligen Brandschutzkonzept der Liegenschaft geregelt. Die Benutzer der Räumlichkeiten und Veranstalter von Anlässen sind für die Einhaltung der Teilnehmerobergrenze verantwortlich.

Für folgende Räume ist eine maximale Anzahl an Personen erlaubt:

MZH Turnhalle	1'266 Personen im Normalbetrieb
	1'600 Personen bei Grossveranstaltungen
	(zusätzliche Anforderungen beachten)

MZH Gebäude Total	2'483 Personen
-------------------	----------------

Turnhalle Neuwies	680 Personen
-------------------	--------------

Aula Neuberg	150 Personen
--------------	--------------

Singsaal Neuwies ¹	300 Personen (wenn alle drei Raumteile offen sind)
-------------------------------	--

¹ Der Saal im Obergeschoss Halle Neuwies ist in drei Teile gegliedert, wovon 2/3 der Evangelischen Kirchgemeinde Berg und 1/3 der VSBB gehören. Für die Nutzung sind die entsprechenden Körperschaften separat anzufragen.

Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Unterschrift auf der Reservationsbestätigung, dass die reglementarisch festgelegte Kapazität der einzelnen Räume zu keiner Zeit überschritten wird.

5.5 Saalwache

Bei grösseren Anlässen ist zusätzlich eine Saalwache zu bestimmen.

6 Vorsorge Gesundheit

6.1 Defibrillator

Im Korridor EG der MZH ist ein Defibrillator installiert. Bei Veranstaltungen sollte mindestens ein Teilnehmer mit der Anwendung vertraut sein. Die Verantwortung liegt beim Veranstalter.

6.2 Medizinische Vorsorge

Bei grösseren oder risikoreichen Veranstaltungen ist die medizinische Notvorsorge sicher zu stellen (Aufbieten Samariterverein, Sanitätsposten einrichten, usw.). Die Verantwortung liegt beim Veranstalter.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Weisungen

Den Anordnungen des Personals der VSBB ist Folge zu leisten.

7.2 Umtriebsgebühren

Bei Nichteinhalten dieses Reglements kann dem betreffenden Benutzer eine Umtriebsgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Umtriebsgebühr wird durch die Schulverwaltung, allenfalls in Absprache mit der Behörde, festgelegt und erhoben.

7.3 Benutzungssperre

Benutzern, die sich trotz vorangegangener Mahnungen nicht an dieses Reglement halten, kann das Recht zur Benutzung der Anlagen mit sofortiger Wirkung vorübergehend oder ganz entzogen werden. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden.

7.4 Haftpflicht

Die VSBB lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Benutzer der Anlagen sind für die notwendigen Versicherungen zuständig.

7.5 Gesuche und Beschwerden

Gesuche und Beschwerden sind schriftlich an die Schulverwaltung oder die Behörde zu richten.

7.6 Gültigkeit

Dieses Nutzungsreglement ist integrierender Bestandteil jeder Bewilligung. Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Berg, 20.10.2020

Volksschulgemeinde Berg-Birwinken
Präsident

Schulverwalter

B. Rast

H. Brülisauer